Normgeber:	Ministerium für Inneres und Europa
Aktenzeichen:	II 450 - 260-1.13.-2016/005
Erlassdatum:	27.06.2017
Fassung vom:	27.06.2017
Gültig ab:	18.07.2017
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	2131-8
Normen:	§ 4 BrSchG, § 23 LHO, § 44 LHO, § 35 VwVfG M-V, § 42 VwVfG M-V
Fundstelle:	AmtsBl. M-V 2017, 458

Richtlinie zur Förderung des Brandschutzwesens
(Brandschutz-Förderrichtlinie - BrSchFöRL M-V)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1 Regelungsgegenstand
2 Pauschalzuweisungen
2.1 Zuweisungszweck, Rechtsgrundlagen
2.2 Gegenstand der Zuweisungen
2.3 Zuweisungsempfänger
2.4 Zuweisungsbedingungen
2.5 Art, Umfang und Höhe der Zuweisung
2.6 Sonstige Zuweisungsbestimmungen
2.7 Zuweisungsverfahren
2.7.1 Festsetzungsverfahren
2.7.2 Auszahlungsverfahren
2.7.3 Nachweisverfahren
2.7.4 Zu beachtende Vorschriften
3 Zuwendungen
3.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
3.2 Gegenstand der Förderung
3.3 Zuwendungsempfänger
3.4 Zuwendungsvoraussetzungen
3.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
3.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
3.7 Verfahren
3.7.1 Antragsverfahren
3.7.2 Bewilligungsverfahren
3.7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
3.7.4 Verwendungsnachweisverfahren
3.7.5 Zu beachtende Vorschriften
4 Ausnahmen
5 Inkrafttreten

2131-8

Richtlinie zur Förderung des Brandschutzwesens

(Brandschutz-Förderrichtlinie – BrSchFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa
Vom 27. Juni 2017 – II 450 - 260-1.13.-2016/005 –
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 8

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2017 S. 458

Das Ministerium für Inneres und Europa erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Regelungsgegenstand

Aufgrund des § 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612; 2016 S. 20) gewährt das Land folgende Zuweisungen und Zuwendungen im Bereich des Brandschutzwesens:

- Pauschalzuweisungen (Nummer 2) und
- Zuwendungen (Nummer 3).

2 Pauschalzuweisungen

2.1 Zuweisungszweck, Rechtsgrundlagen

Aufgrund des § 4 Nummer 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in Verbindung mit § 25 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 527) geändert worden ist, werden Investitionen im Bereich des Brandschutzwesens durch Pauschalzuweisungen des Landes gefördert. Die Zuweisungen erfolgen nach Maßgabe des § 25 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und dieser Verwaltungsvorschrift.

2.2 Gegenstand der Zuweisungen

Die Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte erhalten für Investitionen vorrangig mit überörtlichem Charakter jährlich Pauschalzuweisungen für den Brandschutz, die Technische Hilfeleistung und für Investitionen im Bereich der Jugendfeuerwehren.

2.3 Zuweisungsempfänger

2.3.1 Zuweisungsempfänger sind die Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte.

2.3.2 Die Landkreise haben ihre Gemeinden mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte in eigener Zuständigkeit angemessen an den Zuweisungen zu beteiligen. Dabei sind vorrangig die Gemeinden, die über Feuerwehren mit besonderen Aufgaben verfügen, zu unterstützen. Jugendfeuerwehren sind in angemessener Höhe zu berücksichtigen.

2.4 Zuweisungsbedingungen

2.4.1 Die Mittel dürfen nur für Investitionen verwendet werden, die zur Sicherung der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedeutung der Feuerwehr oder die zur Sicherstellung des Betriebes feuerwehrtechnischer Einrichtungen erforderlich sind.

2.4.2 Beschaffungen müssen unter Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften erfolgen und wirtschaftlich, sparsam und sowohl im Hinblick auf die bestehende Ausstattung der jeweiligen Feuerwehr als auch unter Berücksichtigung der Ausrüstung benachbarter Feuerwehren notwendig sein.

2.4.3 Die Zuweisungsempfänger können Teilbeträge der Pauschalzuweisung zur Finanzierung von Maßnahmen, insbesondere von kostenintensiven Investitionen, ansparen und im folgenden Jahr verwenden.

2.5 Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

2.5.1 Der für die Pauschalzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag wird vom Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz als zweckgebundene Zuweisung jährlich auf der Grundlage der durch das Statistische Amt zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen aufgeteilt.

2.5.2 Der in § 25 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern festgelegte Teilbetrag wird im Folgejahr an die Zuweisungsempfänger in entsprechender Weise verteilt.

2.6 Sonstige Zuweisungsbestimmungen

2.6.1 Es sind nur solche Beschaffungen von Gegenständen zulässig, die genormt oder durch das Land gesondert zugelassen sind.

2.6.2 Die Mittel können für Fernmeldeeinrichtungen verwendet werden, wenn diese den Technischen Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) entsprechen oder vom Land anerkannt wurden.

2.6.3 Für Fahrzeuge gilt eine zeitliche Bindung als Feuerwehrfahrzeug von zehn Jahren. Für Gebrauchtfahrzeuge können die Landkreise als Zuwendungsgeber im Einzelfall eine kürzere Bindungsfrist festlegen.

2.6.4 Für Neubaumaßnahmen gilt eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren. Für andere bauliche Maßnahmen entscheiden die Landkreise als Zuwendungsgeber im Einzelfall über die Bindungsfrist.

2.6.5 Bei der Zusammenlegung von Feuerwehren kann mit Zustimmung durch den jeweiligen Zuwendungsgeber von den Bindungsfristen im Einzelfall abgewichen werden.

2.7 Zuweisungsverfahren

2.7.1 Festsetzungsverfahren
Zuständige Behörde ist das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern. Die Pauschalzuweisungen werden ohne Antragsverfahren jährlich durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Form und Inhalt des Bescheids richten sich nach den §§ 35 bis 42 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Der Bescheid kann Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen enthalten.

2.7.2 Auszahlungsverfahren
Die Pauschalzuweisungen werden jährlich von der zuständigen Behörde unmittelbar an die Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte ausgezahlt.

2.7.3 Nachweisverfahren
Die Zuweisungsempfänger legen der zuständigen Behörde jährlich unaufgefordert Übersichten über die Mittelverwendung der Pauschalzuweisungen bis zum 30. Juni des Folgejahres vor. Werden Mittel gemäß Nummer 2.4.3 angespart, ist dies mit anzugeben. Die Landkreise haben sich von den an den Pauschalzuweisungen beteiligten Gemeinden die zweckentsprechende Verwendung der Mittel in geeigneter Form nachweisen zu lassen, um den nach Satz 1 erforderlichen Nachweis erbringen zu können. Soweit die zuständige Behörde im Nachweisverfahren feststellt, dass eine zweckentsprechende Verwendung nicht vorliegt, sind die betreffenden Teilbeträge spätestens im folgenden Jahr für eine oder mehrere bisher noch nicht vorgesehene Maßnahmen zweckentsprechend zu verwenden. Dazu ist ein gesonderter Nachweis gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen.

2.7.4 Zu beachtende Vorschriften
Für die Festsetzung und Auszahlung der Zuweisung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuweisungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuweisung gelten insbesondere das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und die §§ 25, 27 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift.

3 Zuwendungen

3.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

3.1.1 Aufgrund des § 4 Nummer 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in Verbindung mit den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können zur Förderung des Ehrenamtes der Feuerwehren und des Feuerwehrwettkampfsportes Zuwendungen des Landes erfolgen. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

3.1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.2 Gegenstand der Förderung

3.2.1 Der Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. erhält für die Landesjugendfeuerwehrarbeit jährliche Zuwendungen. Gefördert werden Maßnahmen für den Aufbau, die Ausbildung und die Zusammenarbeit von Jugendfeuerwehren, für die Ausrichtung von Wettkämpfen, Zeltlagern und Veranstaltungen sowie die Koordination dieser Maßnahmen. Gegenstand der Förderung sind auch Maßnahmen für die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit der Jugendfeuerwehren, für die Brandschutzerziehung und -aufklärung bei Kindern und Jugendlichen sowie für die Pflege internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit. Insbesondere sind die Zuwendungen für folgende Maßnahmen zu verwenden:

a) Ausrichtung des Landesjugendausscheides und Unterstützung der Teilnahme an Bundeswettkämpfen sowie internationalen Wettkämpfen,

b) anteilige Personalkosten für die Stelle des Koordinators für die Jugendfeuerwehrarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.,

c) Maßnahmen der Landesjugendfeuerwehrarbeit im Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. nach den Sätzen 2 und 3 sowie für entsprechende Aktivitäten auf Landesebene,

d) Unterstützung der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände für deren nichtinvestive Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 sowie für entsprechende Aktivitäten von Jugendfeuerwehren auf Gemeinde- oder Amtsebene.

3.2.2 Der Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. erhält als Interessenvertreter der Feuerwehren zur Unterstützung von satzungsgemäßen Maßnahmen, insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren und Fortbildungsmaßnahmen der Stadt- und Kreiswehrführungen einschließlich eines Anteils der in diesem Zusammenhang erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwendungen eine jährliche Zuwendung.

3.2.3 Der Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. erhält zur Unterstützung von Teilnahmen an nationalen und internationalen Feuerwehrwettbewerben auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene einschließlich der zugehörigen Facharbeit eine jährliche Zuwendung.

3.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Die nach Nummer 3.2.1 Satz 4 Buchstabe d zugewiesenen Mittel leitet er an die dort genannten Empfänger weiter.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1 Der Zuwendungsempfänger muss die Verpflichtungen aus zurückliegenden Verwendungsnachweisverfahren erfüllt haben.

3.4.2 Soweit Zuwendungen für Maßnahmen nach den Nummern 3.2.1 oder 3.2.3 erfolgen, ist eine Förderung der entsprechenden Ausgaben nach Nummer 3.2.2 ausgeschlossen.

3.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen des Landes an den Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. werden im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung jeweils in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

3.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Weiterleitung der nach Nummer 3.2.1 Satz 4 Buchstabe d zugewiesenen Mittel werden dem Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. die näheren Bestimmungen mit dem Zuwendungsbescheid auferlegt. Im Übrigen ergeben sich in Bezug auf diese Mittel weitere Maßgaben und Hinweise aus der dazu in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde gegebenen Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

3.7 Verfahren

3.7.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung der Zuwendungen bedarf es eines schriftlichen Antrags zur Projektförderung gemäß Nummer 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

3.7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Graf-Yorck-Straße 6, 19061 Schwerin. Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Form und Inhalt des Bescheids richten sich nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Der Bescheid kann Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen enthalten.

3.7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen nach Nummer 3.2.1 Satz 4 Buchstabe a, c und d sowie nach Nummer 3.2.3 können jeweils für bereits begonnene Vorhaben bewilligt und für das ganze Jahr als ein Betrag ausgezahlt werden. Die Zuwendungen nach Nummer 3.2.1 Satz 4 Buchstabe b und nach Nummer 3.2.2 können jeweils für bereits begonnene Vorhaben bewilligt und quartalsweise in vier Raten (erste Rate mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, dann zur Mitte der Monate Mai, August und November) ausgezahlt werden.

3.7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der jährlichen Zuwendungen wird durch den Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bis zum 30. Juni des Folgejahres gegenüber der Bewilligungsbehörde nachgewiesen. Für den Nachweis wird der einfache Verwendungsnachweis zugelassen.

3.7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

4 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift durch das Ministerium für Inneres und Europa im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zugelassen werden.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2017 S. 458